

30./XII. 1917

Noch einige Worte von der österreichischen Baumwollzentrale.

Budapest, 28. Dezember.

Im Anschlusse an den Artikel des Herrn Hofrates Ladislav v. Fürst über die österreichische Baumwollzentrale erhalten wir von anderer Seite die nachstehenden Ausführungen:

Die ungarische Textilappreturindustrie und der einschlägige Handel sind infolge der Übergriffe der österreichischen Baumwollzentrale tatsächlich in eine schwierige und kritische Lage geraten. Die ungarische Textilspinn- und webindustrie versieht nämlich infolge ihrer geringeren Ausbeutung in voller Menge und ausschließlich den Bedarf des Heeres, und daher waren unsere Textilverarbeitungsindustrie und unser damit zusammenhängender Handel bemüht, ihren Bedarf während des Krieges in Österreich zu decken. Bereits im Monat April des Jahres 1916 war der Schaden, den unsere Industrie und unser Handel, sowie hiedurch mittelbar auch das heimische konsumierende Publikum durch die bekannte Stornoverordnung erlitten haben, überaus groß, da durch die unbegründete Stornierung unserer Woll- und Baumwollwarenschlüsse auch jene Geschäfte annulliert wurden, betreffend deren Ablieferung der österreichische Fabrikant (also Verkäufer) und der ungarische Käufer auf Grund gegenseitiger Vereinbarungen bloß für die Zeit nach dem Kriege übereingekommen waren. Da aber diese Waren ganz oder zum größten Teil faktisch in dem Besitze der Österreicher geblieben sind, so waren sie imstande, ihre Waren neuerdings zu viel höherem Preise zu verkaufen, wodurch die ungarische Volkswirtschaft einerseits um den sonst erzielbaren Nutzen kam und andererseits genötigt sein wird, die Ware nach dem Kriege zu unvergleichlich höheren Preisen wieder zu erwerben.

Ein wahres Schulbeispiel der unhaltbaren Verhältnisse bildet aber der folgende Fall: Unsere Industrie und unser Handel mußten infolge des Baumwollmangels, nachdem jede, sowohl vom Inlande als auch vom Auslande stammende Baumwollware gesperrt und requiriert worden war, seit Beginn des abgelaufenen Jahres zur Herstellung und Inverkehrsetzung von Waren aus Papiergarn Zuflucht nehmen. Es bestehen gegenwärtig in diesen Waren teils in rohem, teils in appretiertem Zustande beträchtliche, auf 6—7 Millionen Meter sich belaufende Abschlüsse. Mit Rücksicht darauf, daß diese Waren unentbehrliche Bekleidungsartikel bilden, hat die ungarische Baumwollzentrale diese Schlüsse von den ungarischen Kaufleuten und Fabrikanten noch im Monat Oktober angekauft, teils damit der diesbezügliche Bedarf des Heeres in diesen Artikeln noch rechtzeitig zur Verfügung stehe, teils aber, damit die übrigbleibende Menge für Zwecke der Volksbekleidung verwendet werden könne. Ende November hat nun das österreichische Handelsministerium diese Papierabschlüsse im Verordnungswege storniert. Von der Stornierung hat aber der § 2 der Verordnung eine Ausnahme festgestellt. Der Wortlaut dieser Bestimmung ist der folgende: „Ausgenommen von den Bestimmungen des § 1 (der die Stornierung verfügt) sind Kauf- und Lieferungsverträge über jene Mengen der in § 1 bezeichneten Erzeugnisse, die zur Erfüllung von Aufträgen der Militärverwaltung... bestimmt sind, desgleichen die von den österreichischen und ungarischen kriegswirtschaftlichen Organisationen vor dem 30. Oktober 1917 abgeschlossenen Kauf- und Lieferungsverträge der bezeichneten Art.“ Die Verordnung spricht also aus, daß die Schlüsse der österreichischen sowie der ungarischen Baumwollzentrale in Geltung bestehen. Nach Erscheinen der Verordnung meldeten die ungarischen Fabrikanten und Kaufleute den Weiterverkauf in Begleitung des die Abschlüsse der ungarischen Baumwollzentrale nachweisenden Briefes bei den österreichischen Fabrikanten an. Daraufhin stellte sich die österreichische Baumwollzentrale (beziehungsweise die kriegswirtschaftlichen Organisationen der österreichischen Baumwollindustrie) auf den Standpunkt, daß diese Abschlüsse ebenfalls null und nichtig seien, da „laut Text und Sinn (sio!) der Verordnung die Ausnahme von der Annullierung bloß den direkten Schlüssen gebühre, also jenen, die die ungarischen oder österreichischen Baumwollzentralen direkt mit dem Verkäufer, das ist dem Weber abgeschlossen haben“. Es ist einleuchtend, wie gewaltsam diese Auslegung ist. Sie stützt

sich allein auf das „Sie volo, sie jubeo!“ Der Text bestimmt klar und ausdrücklich, daß die Schlüsse mit den Baumwollzentralen von der Stornierung ausgenommen werden. Die österreichischen Herren sind aber nicht geneigt, dies anzuerkennen und unterscheiden dem Text noch den darin gar nicht enthaltenen Gedanken, daß jene Schlüsse, die die ungarische Baumwollzentrale indirekt abgeschlossen hat, zu annullieren seien. Der Zweck ist leicht erkennbar. Die ungarischen Fabrikanten und Kaufleute haben noch rechtzeitig, also zu einem Zeitpunkt gekauft, als die Ware noch billiger war. Dieselbe Ware ist heute zu wesentlich besseren Preisen verkäuflich. Die Differenz kommt nunmehr den Österreichern zugute.

Der geschätzte Präsident der österreichischen Baumwollzentrale hat in einer Erklärung den Vorwurf, wonach die Leitung der Baumwollzentrale materieller Vorteile teilhaftig geworden wäre, in mannhafter Weise entkräftet. Wir wissen dies und unterschreiben es. Es wäre aber angezeigt, zu erfahren, welchen Mehrnutzen die hinter der Baumwollzentrale stehende mächtige österreichische Industrie erzielt? Daß aber die Leitung dieser Zentrale aus den Führern der österreichischen Baumwollindustrie besteht, ist allgemein bekannt.

Unsere Fabrikanten und Kaufleute haben mangels anderer Beschäftigung Zeit genug, sich die Köpfe darüber zu zerbrechen, wovon sie in der Zukunft ihre Arbeiter und Beamten, in erster Reihe aber die für mehrere Jahre bemessenen hohen Steuern bezahlen sollen.

ursprünglich

durc

gilt

durc

gilt